

Canal in Schweden), die Erbauung grosser Kirchen und Festungen gehört. Gerade in der langen Betriebszeit liegt aber die Möglichkeit der Ausführung des Planes. Wird letztere übrigens durch nationale Kräfte sicher gestellt; so schliesst sie keineswegs einen so grossen Zeitraum in sich, dass nicht wenigstens unsere nächsten Nachkommen die Früchte des Planes schon erleben könnten. Ausserdem möchten die Erfahrungen, die während seiner Ausführung zu machen sein werden, wohl als geeignet erscheinen, das Unternehmen selbst zu befördern.

§. 51.

d) *Verminderung des künftigen Ausbringens durch den unmittelbar erfolgenden Aushieb.*

Als viertes Bedenken kann aufgestellt werden, dass die dermalige Erzproduction der Freyberger Refier an jährlich ungefähr $\frac{4}{5}$ Millionen Thaler von dem noch zu hoffenden Gesamtausbringen einen grossen Theil schon vorher wegnehme, und dass der Bergbau gedachter Refier, noch vor Einkunft des tiefen Meissner Elbstollns, an vielen Punkten, wegen Mangels an Hilfsmitteln, zum Erliegen gekommen sein könne.

Allein dieses Bedenken erledigt sich dadurch, dass mittels des bereits schwunghaft umgehenden Betriebes der Stollnverumbruchung, des Einbringens des Anner- und des Treuer Sachsen-Stollns in die Halsbrückner und Stadt-Refier, der Bergbau bis zum Einkommen des tiefen Meissner Stollns in Flor und hohem Ausbringen wird erhalten werden können; dass aber gerade dieser Umstand den baldigen Angriff und schwunghaften Betrieb des letzteren besonders rathsam macht; weil, wenn die eben-gedachten einstweiligen Hilfsmittel nicht mehr ausreichen, dann der Verfall des Freyberger Bergbaues nicht zurückzuhalten ist.

Der Umstand, dass während des Herantriebes des Meissner Stollns ein Theil des veranschlagten künftigen Ausbringens vor dessen Einkommen den Tiefen werde entnommen und solches daher um so viel werde herabgezogen werden, kann bei der Grösse der in den Gängen der Freyberger Refier noch aufbewahrten Erzmassen von 300 bis 400 Millionen Thaler, dem Werthe des Stollnbetriebes selbst auf keine Weise und um so weniger Eintrag thun, als selbst das veranschlagte Ausbringen bei den angenommenen höchst mässigen Sätzen der Abschätzung, wie bereits in §. 13. beantwortet ist, nach allen zeitherigen geognostisch-bergmännischen Erfahrungen und Berechnungen, noch um ein Namhaftes übertroffen werden wird.

§. 52.

Nichtexistenz sonstiger Bedenken.

Dies sind die wesentlichsten Bedenken, die gegen den Betrieb des Meissner Stollns erhoben werden können, die aber auch, wie aus Vorstehendem hervorgeht,